

**Per Zustellungsurkunde**

Energieversorgung Offenbach AG  
vertreten durch den Vorstand  
Frau Heike Heim und  
Herrn Dr. Kurt Hunsänger  
Andréstraße 71  
63067 Offenbach

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/F 42.1-100g 12.03-EVO-HMV OF-12-

Bearbeiter: Herr Wolf  
Durchwahl: 069 27 14 3941

Datum: 27. August 2014

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

I.

Auf Antrag vom 6. Februar 2014, mit Ergänzungen vom 17. April 2014 und 26. Mai 2014,  
wird der

**Energieversorgung Offenbach AG**  
**Andréstraße 71**  
**63067 Offenbach**

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen  
und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides nach § 16 BImSchG die  
Genehmigung erteilt, in der bestehenden Hausmüllverbrennungsanlage (HMV) Offenbach  
auf dem

Grundstück in : Offenbach  
Grundbuch Gemarkung: Offenbach  
Flur: 34  
Flurstücks-Nr.: 5/6

folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Optimierung der Rauchgasreinigungsanlage
- Dauerhafte Absenkung der Katalysatortemperatur auf bis zu 180°C (incl. Durchführung eines Versuchsbetriebes zur messtechnischen Nachweisführung an der bestehenden SCR-Anlage)
- Ersatz der Turbine T1 durch eine leistungsstärkere Turbine
- Erhöhung der zulässigen Dampferzeugung je Kessel um 10 % auf 31,6 t/h sowie Anpassung der zulässigen Feuerungswärmeleistung auf 28,1 MW<sub>(th)</sub> je Linie
- Drei neue Wärmetauscher hinter den Katalysatoren mit je 1 MW Fernwärmeauskoppelung
- Zwei neue Reststoffsilos mit je ca. 200 m<sup>3</sup> Volumen
- Teilweise Absenkung der Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle sowie Dioxine und Furane

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf 210.262,00 €.

Durchsatzkapazität und Input der Anlage bleiben unverändert.

### Bedingung

Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt und das Überwachungsprogramm von Boden und Grundwasser einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festgelegt hat.

Der Bestand der Genehmigung ist unauflösbar mit den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 7 verknüpft.

Dementsprechend hat das Rechtsmittel hiergegen aufschiebende Wirkung für den gesamten Genehmigungsbescheid.

### Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbeseheid
- II. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- III. Antragsunterlagen
- IV. Eingeschlossene Entscheidungen
- V. Angaben zur Hausmüllverbrennungsanlage Offenbach gemäß § 21 Abs. 2 a und 3 der 9. BImSchV
- VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG
  - 1. Allgemeines
  - 2. Bauaufsichtliche Erfordernisse
  - 3. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse
    - 3.1 Luftreinhalteung
    - 3.2 Lärmschutz
  - 4. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse.
  - 5. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse
  - 6. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse
  - 7. Ausgangszustandsbericht
  - 8. Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser
- VII. Begründung
- VIII. Rechtsmittelbelehrung

### II.

#### **Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung (Stand Juli 2005), veröffentlicht vom Umweltbundesamt.

### III.

#### Antragsunterlagen

Dieser Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- |   |          |
|---|----------|
| I. Antrag vom 6. Februar 2014   | Anlage 1 |
| II. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in Register 2  | Anlage 2 |
| 1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  |          |
| 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen  |          |
| 3. Kurzbeschreibung   |          |
| 4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten                                       |          |
| 5. Standort und Umgebung der Anlage   |          |
| 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung  |          |
| 7. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten   |          |
| 8. Luftreinhaltung  |          |
| 9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung  |          |
| 10. Abwasser  |          |
| 11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen                                      |          |
| 12. Abwärmenutzung  |          |
| 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen  |          |
| 14. Anlagensicherheit   |          |
| 15. Arbeitsschutz   |          |
| 16. Brandschutz   |          |
| 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen   |          |
| 18. Bauantrag   |          |
| 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen  |          |
| 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  |          |
| 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung und Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes |          |
| III. Nachtrag vom 17. April 2014 gemäß Inhaltsverzeichnis in Register 2                               | Anlage 3 |
| IV. Nachtrag vom 26. Mai 2014 (Unterlagen zur Wetterdatenbasis)                                       | Anlage 4 |

### IV.

#### Eingeschlossene Entscheidungen

Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung für die Montage, Installation und den Betrieb der bereits vorhandenen Dampfkesselanlage mit drei Dampfkesseln der Kategorie IV.

Die Dampfkesselanlage darf nach § 14 BetrSichV nach Abschluss der Änderungsarbeiten nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

Bei der Prüfung sind auch die Anpassungen der Abschaltkriterien an den Dampfkesseln und der in der Rauchgasreinigung installierten Überwachungseinrichtungen, welche in die Kesselsicherheitskette eingebunden sind, zu berücksichtigen.

Die Prüfbescheinigung ist gemeinsam mit dieser Genehmigung aufzubewahren.

(Die Erlaubnis gilt für folgende Kessel:

Herstellnummern:	16493, 16494, 16495
Hersteller:	Eisenwerk Baumgarte
Baujahr:	1995/97
Kesselzeichnung Nr.:	0-301625-00-03-6
Zul. Betriebsüberdruck:	56 bar
Zul. Vorlauftemperatur:	130 °C
Max. Heißdampf Temperatur:	405°C
Dampfdruck Austritt:	40 bar
Feuerungsart:	Hausmüll).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## V.

### **Angaben zur Hausmüllverbrennungsanlage Offenbach gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV:**

1.

Der Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

2.

a)

Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen werden unter den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3 geregelt

b)

Für die Anlage gibt es noch keine BVT-Schlussfolgerungen.

3.

Die regelmäßige Wartung der Anlage ist im vorliegende Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung sowie sowie den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide und den entsprechenden Antragsunterlagen geregelt, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

b) und c)

Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat wird mit den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 7 und 8 dieses Bescheides geregelt.

4.

Maßnahmen im Hinblick auf den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs sind im vorliegende Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung sowie mit den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide und den entsprechenden Antragsunterlagen geregelt, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

5.

Auf Grund der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

### **Angaben zur Hausmüllverbrennungsanlage Offenbach gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV:**

1.

Bezüglich der Art der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle wird auf die abfallrechtliche Anordnung vom 12. Dezember 2001, Az.: IV/HU 42.2-100g 12.03-EVO-HMV OF-Ü, in der der Input-Katalog der Anlage entsprechend der „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)“ neu gefasst wurde, ergänzt mit Genehmigungsbescheid vom 4. November 2011, Az.: IV/F 42.1-100g 12.03-EVO-HMV OF-10 verwiesen.

2.

Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt maximal 250.000 Tonnen Abfälle pro Jahr.

3.

Die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge betragen:

$$m_{\min} = 18,0 \text{ Mg/h und}$$

$$m_{\max} = 30, 0 \text{ Mg/h}$$

(wobei auch der Betrieb von nur einer Verbrennungseinheit möglich und somit  $m_{\min} = 6 \text{ Mg/h}$  ist).

4.

Die Anlage ist auf einen durchschnittlichen Heizwert von 9.200 kJ/kg ausgelegt.

Die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle betragen:

$$H_{\min} = 3.000 \text{ kJ/kg und}$$

$$H_{\max} = 36.000 \text{ kJ/kg.}$$

5.

Die größten Gehalte an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen betragen in g/Mg:

PCB	0, 39
PCP	0, 85
Cl	9.500
F	2.000

S  
Schwermetalle

5.100  
10.060

## VI.

### **Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

#### **1. Allgemeines**

##### 1.1

Die Betreiberin der Anlage hat zwei Wochen vor der Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes der Genehmigungsbehörde schriftlich Mitteilung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu machen.

##### 1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

##### 1.3

Die Anlage darf nicht anders als unter den vorgelegten und in Abschnitt III. genannten Unterlagen dargestellt betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

##### 1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.5

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

##### 1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

##### 1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt III. genannten Unterlagen und den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

##### 1.8

Der Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

##### 1.9

Wird nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlagenteile begonnen, so erlischt diese Genehmigung.

#### 1.10

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

#### 1.11

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

#### 1.12

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

#### 1.13

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

#### 1.14

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

#### 1.15

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

## **2. Bauaufsichtliche Erfordernisse**

### 2.1

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Offenbach ein statischer Nachweis zur Prüfung vorzulegen.

### 2.2

Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen und die Überwachung der Rohbauarbeiten (Herstellung der konstruktiven Bauteile) durch den Prüflingenieur werden angeordnet.

### 2.3

Dem Bauherrn wird auferlegt, einem Sachkundigen die Bauüberwachungsaufgaben gemäß § 73 Abs. 2 HBO zu übertragen und dies mit dem Formblatt Baubeginnsanzeige mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

### 2.4

Nach Fertigstellung des Rohbaus ist vom Prüfsachverständigen zu bescheinigen, dass die Ausführung des Bauwerks in statisch-konstruktiver und baustofflicher Hinsicht der geprüften statischen Berechnung entspricht.

### 2.5

Bei Rohbaufertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Offenbach die Einmessungsbescheinigung vorzulegen

### 2.6

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Offenbach unaufgefordert eine Bestätigung vorzulegen, mit welcher der von ihm mit der Bauüberwachung Beauftragte versichert, dass das Bauvorhaben entsprechend der Baugenehmigung ausgeführt, alle darin enthaltenen Auflagen erfüllt und die Vorschriften der HBO eingehalten sind.

## **3. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse**

### **3.1**

#### **Luftreinhaltung**

##### 3.1.1

##### Emissionsbegrenzung

###### 3.1.1.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass - bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 v. H. und auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf -

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| - Gesamtstaub  | 5 mg/m <sup>3</sup>   |
| - Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff   | 10 mg/m <sup>3</sup>  |
| - Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff  | 10 mg/m <sup>3</sup>  |
| - Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff  | 1 mg/m <sup>3</sup>   |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid   | 50 mg/m <sup>3</sup>  |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid<br>( <u>einzuhalten ab 1. Januar 2019</u> ) | 150 mg/m <sup>3</sup> |

- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber 0,03 mg/m<sup>3</sup>
- Ammoniak 10 mg/m<sup>3</sup>

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Gesamtstaub 20 mg/m<sup>3</sup>
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m<sup>3</sup>
- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 60 mg/m<sup>3</sup>
- Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff 4 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 200 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 400 mg/m<sup>3</sup>  
(einzuhalten ab 1.1.2019)
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- Ammoniak 15 mg/m<sup>3</sup>

c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit (mindestens eine halbe Stunde; sie soll 2 Stunden nicht überschreiten) gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd  
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl insgesamt 0,02 mg/m<sup>3</sup>
- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb  
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As  
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co  
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn  
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni  
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V  
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen  
Benzo(a)pyren,
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium  
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,  
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat),  
angegeben als Chrom insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

oder

- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen  
Benzo(a)pyren,

- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium  
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,  
Chrom und seine Verbindungen,  
angegeben als Chrom

insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

und

d) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit (mindestens 6 Stunden; sie soll 16 Stunden nicht überschreiten) gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die folgend genannten Dioxine und Furane - angegeben als Summenwert - von 0,05 ng/m<sup>3</sup> überschreitet.

Für den zu bildenden Summenwert sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine und Furane mit dem angegebenen Äquivalenzfaktor zu multiplizieren und zu summieren.

	Äquivalenzfaktor
2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8-Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	0,5
1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,0003
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,3
1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,03
1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1.2.3.4.7.8.9-Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,0003

#### 3.1.1.1.1

Der Anteil an den jeweiligen Summengrenzwerten darf für:

Nickel: 0,2 mg/ m<sup>3</sup>

und

Benzo(a)pyren: 0,01 µg/ m<sup>3</sup>  
nicht überschreiten.

#### 3.1.1.2

Ab 1. Januar 2019:

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass - bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 v. H. und auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf -

kein Jahresmittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber

0,01 mg/ m<sup>3</sup>

### 3.1.1.3

Für Kohlenmonoxid darf ein Tagesmittelwert von 50 Milligramm je Kubikmeter Abgas und ein Halbstundenmittelwert von 100 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschritten werden. Ferner darf die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid bei mindestens 90 v. H. aller innerhalb von 24 Stunden vorgenommenen Messungen einen Wert von 150 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten. Die Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 und 2 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 11. v. H.

## 3.1.2

### Maßnahmen und Einrichtungen zur Luftreinhaltung

#### 3.1.2.1

Die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung entsteht, muss nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850°C (Mindesttemperatur) betragen.

Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von zwei Sekunden bei einem Mindestvolumengehalt an Sauerstoff von 6 vom Hundert eingehalten werden.

Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde andere Mindesttemperaturen, Verweilzeiten oder Mindestvolumengehalte an Sauerstoff (Verbrennungsbedingungen) zulassen, sofern nach der Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen der Überwachungsbehörde gegenüber nachgewiesen wird, dass keine höheren Emissionen, insbesondere an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, polyhalogenierten Dibenzodioxinen, polyhalogenierten Dibenzofuranen oder polyhalogenierten Biphenylen, entstehen als bei den jeweils nach den Sätzen 1 bis 3 festgelegten Verbrennungsbedingungen.

#### 3.1.2.2

Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass

1. eine Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen erst möglich ist, wenn bei Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist,
2. eine Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrecht erhalten wird,
3. eine Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.

#### 3.1.2.3

Beim Abfahren der Anlage müssen zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen die Zusatzbrenner so lange betrieben werden, bis sich keine Einsatzstoffe mehr im Feuerraum befinden.

### 3.1.3

#### Messungen

#### 3.1.3.1

##### Kontinuierliche Messungen

##### 3.1.3.1.1

Es sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten

- a) die Massenkonzentrationen der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.1.1, Buchstabe a)  
und b) mit Ausnahme von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff und Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid, angegeben als Schwefeldioxid
- b) der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
- c) die Temperatur nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.2.1
- d) die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck.

Die Anlage ist hierzu mit geeigneten Meßeinrichtungen und Meßwertrechnern auszurüsten.

Auf das Rundschreiben des BMU vom 2. August 2004 - IG I 3 - 51134/3, Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (GMBL 1998, Seite 543) wird hingewiesen.

##### 3.1.3.3.2

Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 vom Hundert liegt, so wird auf eine kontinuierliche NO<sub>2</sub>-Messung nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.3.1.1 verzichtet.

Zur Ermittlung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.1.1 a) tir 6. und b) tir 6. ist dann die Bestimmung des Anteils des NO<sub>2</sub> an den NO<sub>x</sub>-Emissionen durch Berechnung zulässig.

##### 3.1.3.3.3

Die Anlage ist mit Registriereinrichtungen auszurüsten, durch die Verriegelungen oder Abschaltungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.2.2 registriert werden.

##### 3.1.3.3.4

Über den ordnungsgemäßen Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist eine Bescheinigung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle zu erbringen und der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Diese Stelle ist zu beauftragen, ein Exemplar des Berichts direkt an das HLUG zu senden. Im Anschreiben an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLUG erfolgt ist.

Bei der Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaus der Messeinrichtungen sind die Vorgaben der DIN EN 14181 'Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen' und der VDI Richtlinie 3950 zu beachten und umzusetzen

#### 3.1.3.3.5

Die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, sind durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Kalibrierung ist im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz, Energie, Lärmschutz - innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

Der erste Kalibrierbericht ist der Überwachungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Ferner ist der gemäß § 12 Abs. 2 der 17. BImSchV zu erstellende Messbericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1 vorzulegen.

Auf die unter Nebenbestimmung Nr. 3.1.3.1.1 erwähnte Richtlinie über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen wird hingewiesen.

Die Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen hat nach § 12 der 17. BImSchV zu erfolgen.

#### 3.1.3.4

##### Einzelmessungen

##### 3.1.3.4.1

Einzelmessungen nach § 18 der 17. BImSchV werden angeordnet. Zu überprüfen ist, ob die Anforderungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.1.1 Buchstaben c) und d) eingehalten werden.

Die Messungen sind nach Inbetriebnahme mindestens an drei Tagen und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen. Diese sollen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Ludwig-Mond-Straße 33 b, 34121 Kassel, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen

##### 3.1.3.4.2

Über die Ergebnisse der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.3.4.1 ist ein Messbericht zu erstellen und der Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

##### 3.1.3.4.3

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.1.1 überschreitet.

##### 3.1.3.4.4

Zur Durchführung der unter Nebenbestimmung Nr. 3.1.1.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der VDI-Richtlinie 2066 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose

Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Lage der Messstellen und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit dem Messinstitut abzustimmen.

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emission notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

## 3.2. Lärmschutz

### 3.2.1

Die im schalltechnischen Gutachten der Lahmeyer International GmbH vom 22. Februar 2005 zugrunde gelegten Ausgangswerte, Annahmen, Berechnungen gelten sinngemäß weiter.

Bei Abweichungen von den Voraussetzungen für dieses Gutachten ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die angegebenen Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten, IO1-IO3, auch dann eingehalten werden.

### 3.2.2

Die Inbetriebnahme der Turbine ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz/ Lärmschutz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

### 3.2.3

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Turbine ist die Einhaltung des Schalldruckpegels von 85 dB(A) messtechnisch nachzuweisen und auf Kosten der Betreiberin eine Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gemachten Messstelle durchführen zu lassen.

### 3.2.4

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits für den Betreiber tätig ist oder war.

## **4. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse**

### 4.1

Die Demontage der alten Turbine T1 und dem zugehörigen Öltank ist der Genehmigungsbehörde zeitnah zu bestätigen.

### 4.2

Die neue Turbine incl. des zugehörigen Öltanks ist vor Inbetriebnahme gemäß § 41 Hessisches Wassergesetz der Genehmigungsbehörde anzuzeigen; außerdem ist eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen nach Wasserrecht zugelassenen Sachverständigen erforderlich.

### 4.3

Bei der Errichtung und dem Betrieb des neuen Transformators sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) zu beachten.

## **5. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse**

### 5.1

Der Antragsteller hat alle ihm zugänglichen Informationen über das Grundstück im Hinblick auf mögliche schädliche Bodenveränderungen auszuwerten. Sofern sich daraus Erkenntnisse für schädliche Bodenveränderungen ergeben sollten, hat sie das weitere Vorgehen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost -, abzustimmen.

### 5.2

Bei Erdarbeiten im Rahmen des vorgesehen Bauvorhabens ist organoleptisch, d. h. visuell durch Inaugenscheinnahme und durch Prüfung von etwaigen auffälligen Gerüchen, auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sofern diese auftreten, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1, abzustimmen.

### 5.3

Sollten bei Erdarbeiten im Untergrund geruchliche oder visuelle Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung hinweisen, ist dies gemäß § 4 Abs. 1 HAltBodSchG unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhaltes oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAltBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.

## **6. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

### 6.1

Die in der gutachterlichen Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Hessen vom 3. Januar 2014 enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil der Erlaubnis nach § 13 BetrSichV und sind zu beachten.

### 6.2

Die Genehmigung nach BImSchG mit der eingeschlossenen Erlaubnis sowie das Revisionsbuch für die Dampfkesselanlage müssen an der Betriebsstätte jederzeit von den zur Aufsicht befugten Personen und der zugelassenen Überwachungsstelle eingesehen werden können.

### 6.3

Die neu zu errichtende Heißdampfleitung zur Turbine ist durch eine benannte Stelle abzunehmen (Schluss- und Druckprüfung).

Falls die Errichtung gemäß Satz 5, Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte auf dem Gelände des Anwenders unter seiner Verantwortung erfolgt, kann auf die Prüfung der Baugruppe verzeichnet werden.

### 6.4

Die neu zu errichtenden Fernwärmetauscher mit ihrer Ausrüstung und den verbindenden Rohrleitungen sind als Baugruppen gemäß Satz 5, Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte, entsprechend ihrer Kategorie durch den Errichter in Verkehr zu bringen.

#### 6.5

An den neu zu errichtenden Fernwärmetauscher sind nach dem Inverkehrbringen durch eine zugelassene Überwachungsstelle Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 14 BetrSichV durchzuführen.

#### 6.6

Bei den nächsten inneren Prüfungen nach § 15 BetrSichV an den Dampfkesseln im Anschluss an die Erhöhung der Dampfleistung sind die Sattdampfentnahmen und die Innenwandungen des Überhitzers 1 auf Ablagerungen zu untersuchen.

#### 6.7

Nach § 15 BetrSichV sind in bestimmten Fristen wiederkehrende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen. Die Ermittlung der Prüffristen sind vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Der Betreiber hat die Prüffristen der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen. Die ermittelten Prüffristen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle überprüfen zu lassen.

#### 6.8

Schadensfälle sowie Unfälle bei dem Betrieb der Dampfkesselanlage sind nach § 18 BetrSichV dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt unverzüglich anzuzeigen.

#### 6.9

Die Wartung des Dampfkessels darf nur zuverlässigen, gut unterwiesenen Personen über 18 Jahre übertragen werden, die mit der Bedienung der Kessel- und Feuerungsanlage sowie den Sicherheitseinrichtungen vertraut sind.

#### 6.10

In unmittelbarer Nähe der Kesselanlage sind geeignete und jederzeit betriebsbereite Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten. (ASR 13/1,2 „Feuerlöscheinrichtungen“).

#### 6.11

Die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist bis zur Inbetriebnahme der geplanten Maßnahmen zu aktualisieren, die festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme des umgebauten Anlagenteils auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.  
(§ 5 Arbeitsschutzgesetz i.V. m. § 3 BetrSichV)

#### 6.12

Die mit der Bedienung der Anlage beauftragten Arbeitnehmer sind vor der ersten Benutzung der Anlage und danach mindestens einmal jährlich nachweislich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

## **7. Ausgangszustandsbericht**

### 7.1

In Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost -, ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).

Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

Gemäß rechtlicher Grundlage muss der Ausgangszustandsbericht spätestens zum Beginn der Inbetriebnahme in Endfassung vorliegen.

### 7.2

Hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist eine Überwachung von Boden (im Abstand von maximal 10 Jahren) und Grundwasser (im Abstand von maximal 5 Jahren) durchzuführen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt (9. BImSchV, §21, Abs.2a, ). Einzelheiten werden nach Vorlage des Ausgangszustandsberichts von der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme festgelegt (s.a. Nebenbestimmung VI. Nr. 8).

## **8. Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser**

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F-41.1 Bodenschutz, vorbehalten.

## **VII.**

### **Begründung**

#### Allgemeines

Am 7. Februar 2014 legte die Energieversorgung Offenbach AG den Antrag nach § 16 BImSchG für die energetische Optimierung der Hausmüllverbrennungsanlage Offenbach vor. Diese umfasst folgende Vorhaben:

- Optimierung der Rauchgasreinigungsanlage
- Dauerhafte Absenkung der Katalysatortemperatur auf bis zu 180°C (incl. Durchführung eines Versuchsbetriebse zur messtechnischen Nachweisführung an der bestehenden SCR-Anlage)
- Ersatz der Turbine T1 durch eine leistungsstärkere Turbine

- Erhöhung der zulässigen Dampferzeugung je Kessel um 10 % auf 31,6 t/h sowie Anpassung der zulässigen Feuerungswärmeleistung auf 28,1 MW<sub>(th)</sub> je Linie
- Drei neue Wärmetauscher hinter den Katalysatoren mit je 1 MW Fernwärmeauskoppelung
- Zwei neue Reststoffsilos mit je ca. 200 m<sup>3</sup> Volumen
- Teilweise Absenkung der Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle sowie Dioxine und Furane

Dem Antrag waren entsprechende Planunterlagen mit Ausführungen und Erläuterungen beigelegt.

Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 17. April 2014 und E-Mail vom 26. Mai 2014 vervollständigt.

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 8.1.1.3 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

### Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in den Kapiteln 3 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

### Genehmigungshistorie

Hinsichtlich des Genehmigungsbestandes der Anlage wird auf Kapitel 1 der Antragsunterlagen verwiesen.

### Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BlmSchG wurde auf Antrag der Antragstellerin Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Für die geplanten Vorhaben der Energieversorgung Offenbach AG war eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV durchzuführen.

Die Prüfung ergab, dass durch die beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Danach ist keine UVP durchzuführen.

Das Prüfergebnis wurde in einem Aktenvermerk vom 7. Mai 2014 in der Genehmigungsakte schriftlich niedergelegt und die Entscheidung im Staatsanzeiger Nr. 23 des Landes Hessen vom 2. Juni 2014, Seite 486 öffentlich bekannt gegeben.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Offenbach, Stadtgesundheitsamt - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Offenbach, Amt für Umwelt, Energie und Mobilität- im Hinblick auf Belange des Umweltschutzes.
- Der Magistrat der Stadt Offenbach, Bauaufsichtsbehörde - im Hinblick auf baurechtliche und bautechnische Anforderungen.
- Der Magistrat der Stadt Offenbach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz - im Hinblick auf brandschutztechnische Anforderungen.
- Der Magistrat der Stadt Offenbach, Amt für Stadtplanung und Baumanagement - im Hinblick auf bauplanungsrechtliche Aspekte.
- Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie - im Hinblick auf lufthygienische Aspekte.

– Meine Fachdezernate:

- IV/F 41.1 - hinsichtlich der Belange des Grundwassers und des Bodenschutzes.
- IV/F 41.4 - hinsichtlich der Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes.
- IV/F 43.1 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange.
- IV/F 45.1 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.1.1.3, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

#### Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

#### Baurecht/Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft. Aus Sicht der Baubehörde sowie des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 2 dieses Bescheides keine Bedenken gegen die geplanten Vorhaben.

#### Bodenschutz/Grundwasser

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 5 dieses Bescheides keine Bedenken gegen die geplanten Vorhaben.

#### Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die geplanten Vorhaben keine Bedenken. Durch die geplanten Maßnahmen fallen keine zusätzlichen Abwässer an.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht der Anlagenverordnung (VAwS) bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 4 dieses Bescheides gegen die geplanten Vorhaben keine Bedenken. Die Anlage liegt in keinem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

#### Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Bedingungen unter VI. Nr. 6 dieses Bescheides keine Bedenken gegen die geplanten Vorhaben.

## Naturschutz

Naturschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. Ein Eingriff in Natur und Landschaft findet nicht statt.

## Luftreinhaltung

Es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.1 dieses Bescheides sowie den Nebenbestimmungen früherer Bescheide schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die geplanten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

## Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass durch die beantragten Änderungen nicht mit erheblich höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

Im Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Luftkondensators wurde eine Schallimmissionsprognose der Lahmeyer International GmbH vom 22. Februar 2005, erstellt.

Hier wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Da sich an der Anlage und an dem Anlagenbetrieb durch den beantragten Antragsgegenstand keine Änderungen ergeben, kann davon ausgegangen werden, dass die Gesamtsituation gleich bleibt.

Des Weiteren legt der Antragsteller dar, dass der derzeitige Schalldruckpegel von 85 dB(A) auch für die neue Turbine übernommen wird. Um dies sicherzustellen wird unter Nebenbestimmung VI. Nr. 3.2 eine Abnahmemessung einer gemäß § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle gefordert.

## Geruch

Entsprechend den Antragsunterlagen, werden durch die geplanten Änderungen keine geänderten Abfallstoffe in die Anlage eingebracht, so dass keine Auswirkungen bezüglich der Geruchsemissionen zu erwarten sind.

## Erschütterungen

Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, sind keine negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit Erschütterungen und Körperschall zu erwarten.

Die neue, leistungstärkere Turbine wird schwingungsüberwacht und mit automatischer Sicherheitsabschaltung ausgestattet.

### Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Zwischenprodukte fallen im Zuge der geplanten Vorhaben nicht an bzw. werden nicht eingesetzt. Durch die geplanten Maßnahmen fallen im Betrieb der Anlage keine zusätzlichen Abfälle an.

### Wärmenutzung/Energieeffizienz (§ 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG)

Durch die geplante Erhöhung der Dampferzeugung um 10% ergibt sich eine Steigerung der nutzbaren Wärme. Damit verbunden ist eine Optimierung der Strom- und Wärmeauskopplung (siehe Kapitel 7 der Antragsunterlagen). Ferner wird die Rauchgasabwärme durch die drei neuen Fernwärmetauscher nach den Katalysatoren genutzt.

Die CO<sub>2</sub>-Bilanz verbessert sich durch die erhöhte Strom-/Fernwärmeauskopplung, gleichzeitig ist eine Verringerung des Eigenenergiebedarfs (höherer R1-Faktor) zu erwarten.

### TEHG

Die Verbrennung von Abfällen fällt nicht unter das Treibhausgasemissionshandelsgesetz.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

## Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten nicht einzeln begründeten Nebenbestimmungen stützen sich auf die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV), auf Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, das maßgebliche BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz und der allgemeinen Sicherheit.

### Im Einzelnen:

#### zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse - Lärmschutz

Die Antragstellerin legt dar, dass der derzeitige Schalldruckpegel von 85 dB(A) auch für die neue Turbine übernommen wird. Um dies sicherzustellen wird unter Nebenbestimmung VI. Nr. 3.2.3 eine Abnahmemessung einer gemäß § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle gefordert.

#### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 7 Ausgangszustandsbericht.

Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) bei Anlagen erforderlich, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen. Gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9 BImSchG nur solche, die unter die CLP (Classification,

Labelling and Packaging) -Verordnung fallen. Von deren Anwendungsgebiet sind Abfälle ausdrücklich ausgenommen.

Jedoch werden in der HMV Offenbach einzelne für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderliche Einsatzstoffe (Weißfein-Kalk, Natronlauge, Ammoniakwasser 25%-ig, Heizöl, Schmieröl, Dieselkraftstoff) gelagert, welche unter die CLP-Verordnung auch oberhalb der Mengenschwellen fallen. Somit ist es grundsätzlich erforderlich für diese Stoffe eine AZB zu erstellen.

Zwar können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind.

Die Anlagenbetreiberin hat daher im Einzelfall die Möglichkeit, die Genehmigungsbehörde, z.B. anhand einer gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorrichtungen ihrer Anlage, nachvollziehbar davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen sind i.S.d. § 10 Abs. 1 a S. 2 BImSchG.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren hat die Antragstellerin eine solche Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsbericht in Kapitel 21 der Antragsunterlagen vorgelegt, die zu dem Schluß gekommen ist, dass keine AZB erforderlich sei, da die genannten Stoffe ausnahmslos in zugelassenen VAWS-Anlagen gelagert werden, die den fristgemäßen wiederkehrenden Prüfungen nach VAWS (mit ggf. vorbeugender Beseitigung von Schäden) unterliegen und somit sichergestellt werden kann, dass ein Eintrag in den Boden oder in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Die Genehmigungsbehörde konnte sich dieser Auffassung aber nicht anschließen, da das Sicherungssystem der VAWS allein nicht ausreicht um auf einen AZB völlig zu verzichten.

Auch das notwendige Überwachungsmonitoring bedarf der Regelung bzw der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

## Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) in der Fassung vom 1. August 2013 (GVBl. I S. 514).

### Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

### Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

#### Grundgebühr

Gemäß der Gebühren-Nummer 151112 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von

bis zu 50 000 000 € 1,2 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 10.800,00 €

Investitionskosten vorliegend 17.400.000,00 €, davon 1,2 %

Grundgebühr: 208.800,00 €

Auslagen über den in Nr. 151 genannten Rahmen sind nicht entstanden.

Einzelfallprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ist entsprechend der Nr. 15141 der Anlage zur VwKostO-MUELV nach Zeitaufwand anzurechnen bzw. als Mindestgebühr von 180,00 €. Die Gebühr errechnet sich nach den Nrn. 1411 (Beamte höherer Dienst) und Nr. 1412 (Beamte gehobener Dienst) der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert am 12. Dezember 2013 (GVBl.I S.687).

Auslagen zu Nr. 15141 fielen nicht an.

<b>Berechnung der Personalkosten</b>	<b>Arbeitszeit in ¼ Std.</b>	<b>Kostenaufwand je ¼ Std.</b>	<b>Kosten</b>
Beamte höherer Dienst o. vgl. Angestellte	12 (3 Std.)	X 18,50 €	= 222,00 €
Beamte gehobener Dienst o. vgl. Angestellte	80 (20 Std.)	X 15,50 €	= 1.240,00 €
Gesamtkosten für die benötigte Arbeitszeit (Personalaufwand)			= 1.462,00 €

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	+ 208.800,00 €
Gebühr UVPG-Einzelfallprüfung:	+ 1.462,00 €

---

**Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 210.262,00 €**

---

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum **1. Oktober 2014** unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt  
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)  
BLZ: 500 500 00  
Konto - Nr.: 100 58 75  
IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75  
BIC-Code: HELADEFXXX  
Verwendungszweck (Referenznummer): **42105371410503**

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet ist, ist sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

zu erheben.

Im Auftrag

gez. Franz-Josef Wolf